

# **Hygieneplan *Coronavirus* (*SARS-CoV-2*) für das Internat der Handwerkskammer Chemnitz**

**gültig für Beschäftigte, Dienstleister und Bewohner**

**Unternehmen:**  
**Handwerkskammer Chemnitz**  
Limbacher Str. 195  
09116 Chemnitz

**Der vorliegende Hygieneplan muss regelmäßig auf Aktualität geprüft und an die erforderlichen Änderungen angepasst werden.**

<b>Index</b>	<b>Änderung</b>	<b>Datum</b>
<b>Rev.-Nr. 13</b>	<b>13. überarbeitete Fassung</b>	<b>28.02.2022</b>

# 1. Persönliche Hygiene | wichtige Verhaltensregeln

## Anweisung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist aber auch eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

### Wichtige Verhaltensregeln

1. Der Zugang zum Internat ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome (wie z.B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung oder Durchfall) gestattet.
2. Verbindliche **Testpflicht** für Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz.

Ab Montag den 15.11.2021 sind **ALLE Mitarbeiter** verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen. Die Testung durch den Mitarbeiter hat somit auch zu erfolgen, wenn der Mitarbeiter vollständig geimpft ist oder als Genesene gilt. Der Nachweis über die Testung erfolgt über das im Kammernet hinterlegte Formular und ist durch den Mitarbeiter 4 Wochen aufzubewahren.

Die Testungen sind jeweils am Montag, bzw. ersten Arbeitstag zu Dienstbeginn und am Donnerstag zu Dienstbeginn durchzuführen.

Das Ausweiten der Testpflicht für die Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz ist unter dem Aspekt der derzeit hohen Inzidenzwerte im Sinne der Fürsorge für alle Mitarbeiter angemessen, da durch die große Anzahl an Kundenkontakt eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt werden kann.

Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Test vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Diese Regelung gilt für ALLE Beschäftigten der Handwerkskammer Chemnitz – unabhängig davon, ob sie als Geimpfte oder Genesene gelten

3. a.) **Händewaschen:** Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände **mit Seife für 20 – 30 Sekunden** waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen geschaffen werden. Flüssigseifenspender sind einzusetzen. Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob genügend Flüssigseife und Einmalhandtücher vor Ort zur Verfügung stehen, oder:  
b.) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel

in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

4. Das allgemein gültige Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten.
5. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbar besteht im gesamten Bereich des Internates (ausgenommen Wohnräume). Ausgenommen sind Auszubildende, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.  
Die Masken sind von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit den Masken (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Mitarbeiter hinzuweisen.
6. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
7. Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinaus gehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
8. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist zu vermeiden. Arbeitsmittel wie Tastaturen, Telefone, etc. sind regelmäßig durch die Mitarbeiter zu reinigen. Dieses gilt besonders bei einem Benutzerwechsel.
9. Die genutzten Räume müssen regelmäßig und gründlich mittels Stoßlüftung gelüftet werden.
10. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
11. Für die Einhaltung der Regeln/Vorgaben ist eine verantwortliche Person zu benennen, die auch bei Kontrollen, zum Beispiel durch das Gesundheitsamt, Auskunft gibt.

**Ansprechpartner:**

Cathleen Casta  
Internatsleiterin  
Telefon: 0371/5364-380  
E-Mail: [c.casta@hwk-chemnitz.de](mailto:c.casta@hwk-chemnitz.de)

**im Vertretungsfall:**

Dirk Sonntag  
Abteilungsleiter Verwaltung  
Telefon: 0371/5364-192  
E-Mail: [d.sonntag@hwk-chemnitz.de](mailto:d.sonntag@hwk-chemnitz.de)

## 2. Persönliche Schutzausrüstung

Anweisung

### Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen einer FFP2- Maske oder vergleichbar ist im gesamten Bereich des Internates (ausgenommen Wohnräume) erforderlich.

Ausgenommen sind der Außenbereich des Internats, der Parkplatz sowie der Weg zum Raucherpavillon. Ansammlungen und Zusammenkünfte im Außenbereich (insbesondere am Raucherpavillon) sind auf maximal zehn Personen zu begrenzen.

Trotz des Tragens medizinischer Masken und des 3G-Nachweises sind die Hygienevorschriften, insbesondere die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19“, die „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwingend einzuhalten.

## 3. Raumhygiene:

Was	Anweisung
<b>Wohnräume</b>	Die Unterbringung der Bewohner erfolgt in erster Priorität in Einzelzimmern mit separater Dusche und WC. Mehrbettzimmer werden maximal mit 2 Personen belegt insofern die beiden Personen dem gleichen Lehrgang und/oder Ausbildungsbetrieb angehören. Für die gemeinschaftlichen Sanitärräume werden, je nach Beschaffenheit, separate Hygieneregeln festgelegt. Die Zimmer und Sanitärbereiche werden täglich gelüftet, regelmäßig gereinigt und die Flächen desinfiziert.
<b>Gemeinschaftsräume</b>	Die Nutzung der Gemeinschaftsräume wird zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion stark eingeschränkt. Unter Einhaltung der Abstandsregelung und tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Abstände stehen der Tischtennisraum, die Fernsehräume, der Sitzbereich gegenüber des Empfanges, der Billardbereich sowie die Sporträume als Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Die gemeinsame Nutzung ist nur bei geöffneten Fenstern oder regelmäßiger Stoßlüftung gestattet. Vor der Nutzung der Sporträume ist zusätzlich ein Händedesinfektionsmittel zu nutzen sowie nach der Nutzung das jeweilige genutzte Sportgerät zu desinfizieren. Die Nutzung der Sporträume erfolgt zeitlich gestaffelt mit einer Nutzungspause von 15 Minuten zwischen den Nutzergruppen von 2 Personen. Die Räume werden täglich gereinigt und die Flächen desinfiziert.
<b>Mensa</b>	Die Anzahl der Sitzmöglichkeiten in der Mensa wurden unter Beachtung der Abstandsregelung auf 72 Sitzplätze reduziert. Am Eingang zur Essenausgabe sind Abstandsmarkierungen angebracht. Am Eingang zur Mensa steht eine Säule zur Händedesinfektion. Eine medizinische Maske muss bis zum Erreichen des Esstisches getragen werden.

	Der Raum wird täglich gelüftet und gereinigt. Die Tische und Stühle werden nach bzw. vor jeder Mahlzeit mit Flächendesinfektionsmittel abgewischt.
<b>Verwaltungs- räume</b>	In den Verwaltungsräumen hat jeder Mitarbeiter einen festen Computerarbeitsplatz. Werden Arbeitsplätze von mehreren Mitarbeitern nacheinander benutzt, hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit den Arbeitsplatz bei Arbeitsbeginn zu desinfizieren. Am Empfang wird eine Plexiglasscheibe als Spuckschutz angebracht. Die Räume werden täglich mehrmals gelüftet, regelmäßig gereinigt und die Flächen am Empfang mehrmals täglich mit Flächendesinfektionsmittel abgewischt. Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen.  Die Testpflicht der Mitarbeiter wird gemäß Punkt 1.1. durchgeführt.
<b>Empfang, Flure und Treppen- häuser</b>	Das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbar ist am Empfang, auf den Fluren und im Treppenhaus erforderlich. In den Eingangsbereichen des Ost- und Westflügels wird jeweils eine Desinfektionsstation zur Desinfektion der Hände aufgestellt. Am Empfang ist ein Spuckschutz (Plexiglasscheibe) angebracht. Am Empfang stehen eine Flasche Flächendesinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Nutzung durch die Mitarbeiter bereit. Die bereitgestellten Kugelschreiber zur Leistung von Unterschriften werden durch die Mitarbeiter nach Gebrauch desinfiziert. Die Räume werden täglich gelüftet und gereinigt.
<b>Gemeinschafts- WC</b>	Die Gemeinschafts-WCs an der Mensa und in den Unterkunftsbereichen dürfen maximal von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Räume werden täglich gereinigt und die Flächen desinfiziert.
<b>Gemeinschafts- duschen im Ostflügel</b>	Die Nutzung der Gemeinschaftsduschen wird zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole stark eingeschränkt. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Nutzung der Gemeinschaftsduschen in den Räumen 110, 210, 213 und 214 wird mit einem ausgehängten Duschplan jeweils auf eine Person bzw. bei Mehrfachbelegung auf max. 2 Personen desselben Zimmers beschränkt.</li> <li>▪ Nach der Nutzung muss der Dushraum gelüftet werden.</li> <li>▪ Die Räume werden täglich gereinigt und die Flächen desinfiziert.</li> <li>▪ Für den Bedarfsfall steht in jedem Dushraum eine Flasche Flächendesinfektionsmittel bereit.</li> </ul>
<b>4. Infektionsschutz für die Bewohner des Internates</b>	
<b>Anweisung</b>	
(1) Die Unterbringung der Internatsbewohner erfolgt in Einzelzimmern mit separater Dusche und WC sowie in Mehrbettzimmern mit Einzel- oder Doppelbelegung, falls die	

Bewohner dem gleichen Lehrgang und/oder dem gleichen Ausbildungsbetrieb angehören. Damit reduziert sich die Gesamtanzahl der Bewohner des Internates auf 139. Der Aufenthalt in den Zimmern ist nur dem Bewohner/ den Bewohnern erlaubt. Besuche durch internatsfremde Personen sind generell nicht gestattet. Zur Reduzierung der Infektionsgefahr sollen die Bewohner eigene Bettwäsche mitbringen. Das Tragen von Arbeitsschutzkleidung (Arbeitsschuhe, Arbeitshose und –Jacke) im Internat ist nicht gestattet. Diese Kleidung muss in den Umkleieräumen des Bildungszentrums aufbewahrt werden.

(2) Verbindliche 3G-Pflicht für Personen, die im Internat übernachten. Bei Anreise besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder täglich negativen Testnachweises (3G-Pflicht). Ein Selbsttest kann unter Wahrung des Abstandgebotes und unter Aufsicht einer geschulten Person auch vor Ort erfolgen.

Bei Nichterbringung eines entsprechenden Nachweises bzw. bei einem positiven Testergebnis sind eine Unterbringung im Internat sowie eine Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme nicht möglich.

(3) Für die Freizeitgestaltung stehen folgende Räumlichkeiten eingeschränkt unter Beachtung der Abstandsregelung zur Verfügung:

Tischtennisraum	max. 5 Personen
Fernsehräume	max. 5 Personen
Sportplatz	max. 10 Personen
Sitzecke am Empfang	max. 5 Personen
Billardbereich	max. 5 Personen
Sporträume	max. 2 Personen

Die Sportgeräte werden bei der Rückgabe desinfiziert.

(4) Liegt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 entfallen folgende Beschränkungen:

- Besuchsverbot durch internatsfremde Personen - stattdessen ist der Besuch ist an der Rezeption anzumelden
- das Mitbringen eigener Bettwäsche
- die Personenbegrenzung in den Räumlichkeiten zur Freizeitgestaltung

Die Bewohner werden über eine Veränderung unverzüglich informiert.

(4) Die Einnahme des Frühstückes und des Abendessens erfolgt auf Grund der reduzierten Sitzplätze in der Mensa in zwei Etappen.

Frühstück: 06:00-06:30 Uhr und 06:30-07:00 Uhr

Abendessen: 17:00-17:30 Uhr und 17:30-18:00 Uhr

(5) Größere Ansammlungen von Personen in den Fluren und auf den Treppenabsätzen sind zu vermeiden. Beim Anstellen am Empfang und der Essenausgabe sind die Mindestabstände einzuhalten (Markierungen auf dem Fußboden beachten).

(6) Das Krankenzimmer wird zur frühzeitigen Isolierung von Verdachtsfällen, die nicht sofort abreisen können (z.B. Minderjährige) bereitgehalten.

## 5. Wegeführung

### Anweisung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Beschäftigte/ Dienstleister/ Bewohner gleichzeitig über die Flure in die Mensa der Handwerkskammer und in das Außengelände gelangen. Für räumliche Trennungen wird dies durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

Die Lehrlinge erhalten bei Anreise den Zimmerschlüssel und müssen sich täglich einmal zur Unterschriftsleistung am Empfang melden.

Die Schlüsselabgabe erfolgt nur noch bei Verlassen des Geländes der HWK Chemnitz.

## 6. Meldepflicht/ Verdachtsfall

### Anweisung

Zeigt ein Mitarbeiter oder Bewohner des Internates erkennbare Symptome einer Corona Viruserkrankung, so soll dieser das Internat nicht betreten bzw. das Internat umgehend verlassen. Die betreffende Person soll sich unverzüglich zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)

## 7. Unterweisung

### Anweisung

Alle Bewohner sind bei Anreise durch den diensthabenden Mitarbeiter über die aktuellen Hygienevorschriften aktenkundig zu belehren.

Alle Mitarbeiter werden durch den Internatsleiter belehrt.

Die Bewohner werden über Veränderungen des Infektionsgeschehens und damit einhergehende Änderungen der Hygieneregeln unverzüglich durch die Mitarbeiter informiert.

## 8. Durchsetzung und Konsequenzen

### Anweisung

Alle Mitarbeiter des Internates sind angehalten, die Bestimmungen des Hygieneplanes durchzusetzen. Bei Verstößen wird nach einer Ermahnung vom Hausrecht Gebrauch gemacht und der betreffende Bewohner des Hauses verwiesen.